

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (5. Ausschuss)
- Drucksache 8/2747 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2084 -

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird § 3 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die durch die Vergabe bedingten Treibhausgasemissionen gering und die Transportwege kurz gehalten werden.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Dass Nachhaltigkeit in der öffentlichen Auftragsvergabe als Kriterium zunehmend berücksichtigt wird, ist angesichts der aktuellen ökologischen Herausforderungen wichtig und richtig. Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern trägt diesem Umstand Rechnung und enthält einen Absatz zur nachhaltigen Beschaffung.

Jedoch regelt der Gesetzentwurf bislang in Paragraph 3 Absatz 3 lediglich, dass Vergabestellen auf eine nachhaltige Beschaffung hinzuwirken haben („haben darauf hinzuwirken“). Ferner sollen sie darauf achten, dass Treibhausemissionen gering und Transportwege kurz gehalten werden. Der Gesetzentwurf enthält damit zwar eine Zielstellung, bleibt aber ansonsten vage. So geht aus der Formulierung in Paragraph 3 Absatz 3 („haben darauf hinzuwirken“) nicht eindeutig hervor, inwieweit die nachhaltige Beschaffung verbindlich ist. Da hier eine unterschiedliche Auslegung möglich ist, verbleibt eine Rechtsunsicherheit.

An dieser Stelle soll der Änderungsantrag für mehr Verbindlichkeit sorgen, indem der öffentliche Auftraggeber nicht nur drauf hinzuwirken hat, sondern verpflichtet ist, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Ferner haben öffentliche Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden.